



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 70 a II 4340/13

25.04.2014

In der Beratungshilfesache

des Herrn

Antragstellers,

- Antragstellervertreter:
Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht
am 25. April 2014 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg vom 11. April 2014 wird aufgehoben und
zugunsten des Antragsteller- Vertreters wird auf seinen Antrag vom 18. März 2014 eine weitere
Vergütung in Höhe von 303,45 EUR festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung des Antragsteller- Vertreters gegen den zurückweisenden
Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11. April 2014 ist zulässig gem. § 56 Abs. 1 RVG und in der
Sache begründet.

Dem Antragsteller wurde mit Beratungshilfeschein vom 5. November 2013 Beratungshilfe für die
Angelegenheiten „Urheberrechtsverletzung gegenüber der [redacted]“ und gegenüber der
[redacted] wegen Abmahnungen für das Filesharing von Filmen bezogen auf zwei
Abmahnungsschreiben der Rechtsanwälte [redacted] vom 18.10.2013“ bewilligt.

Entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin wurde mit dem Beratungshilfeschein Beratungshilfe
für zwei verschiedene Angelegenheiten im Sinnes des § 2 Abs. 2 S. 1 BerHG, § 15 ff RVG
bewilligt. Insoweit ist gebührenrechtlich unerheblich für die Beurteilung der Frage, ob eine oder
mehrere Angelegenheiten vorliegen, wieviele Beratungshilfescheine erteilt wurden (vgl. Groß,

Beratungshilfe, Prozeßkostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 12. Aufl. 2014, IV § 44 RVG, Rz. 69). Es ist also gebührenrechtlich sowohl möglich, dass ein Beratungshilfeschein mehrere Angelegenheiten umfasst, als auch dass mehrere Beratungshilfescheine nur eine einheitliche Angelegenheit umfassen. Im vorliegenden Fall umfasst der am 5. November 2013 erteilte Beratungshilfeschein zwei verschiedene Angelegenheiten. Zwar finden beide Angelegenheiten ihren Ursprung in einem einheitlichen Lebenssachverhalt, nämlich der Nutzung eines Filesharing Programms durch den Antragsteller. Die von ihm mit dieser Nutzung begangenen Urheberrechtsverletzungen stellen aber bereits aufgrund der Tatsache, dass sie gegenüber verschiedenen Rechteinhabern erfolgt sind, keine einheitliche Tat mehr dar. Im Beratungshilferecht ist anerkannt, dass eine einheitliche Angelegenheit in einem gleichen Rahmen erfolgen muss **und** ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen bestehen muss. Ein gleicher Rahmen liegt vor, wenn verschiedene Forderungen gegenüber einem Gläubiger geltend gemacht werden (vgl. Groß, aaO. Rz. 67-68). Diese Voraussetzung ist bereits unstrittig nicht erfüllt, da die Urheberrechte für die beiden Filme nicht derselben Person zustehen.

Es kann dahinstehen, ob das Gericht bei der Antragstellung die Bewilligung der Beratungshilfe für den Antragsteller aufgrund der Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Rechtsverletzungen durch den Antragstellers gegenüber den Inhabern der Urheberrechte auf die Beratung in einem Fall der Urheberrechtsverletzung hätte beschränken können, wie das Bunderverfassungsgericht es in der zitierten Entscheidung im Einzelfall für zulässig erachtet. Denn das Gericht hat dies ausdrücklich nicht getan, sondern für die Beratung gegenüber zwei verschiedenen Anspruchstellern Beratungshilfe bewilligt. Das Gericht hat sich im vorliegenden Fall gerade nicht im Einzelnen inhaltlich mit den vom Antragsteller vorgelegten Angelegenheiten beschäftigt und dann konkret über die Vergleichbarkeit und identische Sachlage entschieden. Denn dann hätte es, wenn es die Rechtsauffassung der nun entscheidenden Rechtspflegerin zugrunde gelegt hätte, eine ablehnende Entscheidung für eine der Angelegenheiten treffen müssen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf laufende Beratungshilfverfahren. Grundlage des Vergütungsverfahrens ist allein der vom Gericht erteilte Beratungshilfeschein. Eine nachträgliche „Korrektur“ im Kostenfestsetzungsverfahren findet im Gesetz keine Grundlage. Der Beratung leistende Rechtsanwalt genießt Vertrauensschutz, wenn er für die Angelegenheiten, für die der Antragsteller ihm einen Beratungshilfeschein des Amtsgerichts vorlegt, Beratung leistet. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf der Beratungshilf bewilligung nicht vorliegen, ist mit der Durchführung der Beratung durch den Antragsteller- Vertreter auch ein Vergütungsanspruch entstanden. Die rechnerisch nicht zu beanstandende Vergütung in Höhe von 303,45 EUR war daher unter Aufhebung des zurückweisenden Beschlusses antragsgemäß festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 5 BerHG, 56 Abs. 2 RVG.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin. 29.04.2014

Justizbeschäftigter

| | |
|--------------|----------|
| Fristart: | Sof. B. |
| Fristablauf: | 14.05.14 |
| Vorfrist: | 07.05.14 |
| Notiert von: | S. K. |